

JAGDRECHT BURGENLAND



Burgenländisches Jagdgesetz
mit Durchführungsverordnungen
und weiteren
für die Vollziehung des
Jagdgesetzes und die Ausübung des Jagdrechtes
bedeutsamen Rechtsgrundlagen

STAND: 1. Jänner 2014

**BURGENLÄNDISCHER
LANDESJAGDVERBAND**

HINWEISE FÜR DEN BENUTZER

Das vorliegende Werk enthält als wichtigste Rechtsnorm das Burgenländische Jagdgesetz und alle bisher erlassenen Durchführungsverordnungen, sowie - teilweise in Auszügen - wichtige Rechtsgrundlagen, die für die Vollziehung des Jagdgesetzes und bei der Ausübung des Jagdrechtes von Bedeutung sind.

Das Werk gliedert sich in elf verschiedene Gruppen. Die einzelnen Rechtsnormen werden numerisch durch eine dreistellige Zahl (Ordnungszahl - kurz OZ genannt) gekennzeichnet, damit ein rasches Auffinden, vornehmlich im Wege über das Stichwortverzeichnis, möglich ist.

Die Jagdrechtsammlung wird laufend auf dem letzten Stand gehalten. Dies geschieht in der Weise, dass Änderungen im Rechtsbestand auf der home-page des Burgenländischen Landesjagdverbandes - www.bljv.at - verlautbart werden.

Unter dem Titel „**Recht und Gesetze**“ und dem weiteren Link „**Jagdrecht Burgenland**“ werden die Änderungen aufgezeigt; die Bezieher der Originalausgabe können jene Teile der Jagdrechtsammlung, die eine Änderung erfahren haben, auf Ihren Computer herunterladen, ausdrucken und sogleich in den Ordner einfügen. Auch die Originalausgabe steht in elektronischer Form im Internet zur Verfügung.

* * * * *

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung, der Weiterverarbeitung und Verbreitung sowie der Übersetzung, ist dem Herausgeber vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Photokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Herausgebers reproduziert oder unter Verwendung elektronischer oder anderer Systeme gelesen, gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Medieninhaber und Herausgeber: Burgenländischer Landesjagdverband, A - 7000 Eisenstadt, Bahnstraße 43
Bearbeiter: Dr. Julius Schusztzer